

Kurztitel

Gesundheitsreformaßnahmen-Finanzierungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 152/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Abkürzung

GesRefFinG

Index

82/01 Gesundheitsrecht, Organisationsrecht

Text**Schaffung zusätzlicher ärztlicher Vertragsstellen**

§ 1. (1) Durch dieses Bundesgesetz werden ergänzend zu den jeweiligen ärztlichen Stellenplänen der Träger der Krankenversicherung nach § 342 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zusätzlich hundert ärztliche Vertragsstellen für folgende Fachgebiete geschaffen:

1. Allgemeinmedizin;
2. Kinder- und Jugendheilkunde;
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe;
4. Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin für Erwachsene;
5. Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapeutische Medizin;
6. Augenheilkunde und Optometrie;
7. Haut- und Geschlechtskrankheiten;
8. Innere Medizin.

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz legt nach Anhörung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband genannt) durch Verordnung die Verteilung der Vertragsstellen nach Abs. 1 auf die Bundesländer entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel fest.

(3) Zur Besetzung der Vertragsstellen entsprechend den Vorgaben der Verordnung nach Abs. 1 schließen die Träger der Krankenversicherung Einzelverträge mit Ärztinnen und Ärzten sowie Gruppenpraxen und Primärversorgungsverträge ab. Die Verträge sind durch alle Träger der Krankenversicherung abzuschließen. Für die Besetzung von Vertragsstellen mit Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten können zusätzlich Stellen nach § 342 Abs. 1 Z 1 herangezogen werden. Die Ausschreibung der Vertragsstellen erfolgt durch die Träger der Krankenversicherung, die Auswahl der

Vertragspartner und Vertragspartnerinnen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer unter Anwendung der Reihungskriterien nach § 343 Abs. 1a ASVG. Abweichend davon sind für die Ausschreibung von Primärversorgungseinheiten §§ 14 und 14a PrimVG anzuwenden.

(4) Eine nach Abs. 1 geschaffene Stelle kann auch durch die Anstellung eines Arztes bzw. einer Ärztin bei einem Vertragsarzt bzw. einer Vertragsärztin, in einer Vertragsgruppenpraxis oder einer Primärversorgungseinheit besetzt werden.

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2024

Gesetzesnummer

20012450

Dokumentnummer

NOR40258134